



1. Hinführung

1.1. Definition des Weihnachtsgeldes und Allgemeines zu dem Weihnachtsgeld

Der Zahlung von Weihnachtsgeld kommt eine nicht unerhebliche gesellschaftliche Bedeutung zu. Nach einer Umfrage erhielten 2023 53% der befragten Personen Weihnachtsgeld, von denen bei 77% der Befragten die Zahlung von Weihnachtsgeld auf einen einschlägigen Tarifvertrag zurückzuführen war¹. Die Thematik ist zudem auch bei Angestellten im öffentlichen Dienst und bei Beamten von Relevanz. Das Weihnachtsgeld ist unter den Begriff der Sondervergütung des §4a des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) zu subsumieren². Nach §4a S. 1 EFZG stellt eine Sondervergütung eine Leistung dar, die von dem Arbeitgeber zusätzlich zu dem laufenden Arbeitsentgelt erbracht wird. Dem Weihnachtsgeld ist dabei häufig ein Mischcharakter dergestalt immanent, dass dabei sowohl die Honorierung von Betriebstreue als auch von erbrachter Arbeitsleistung bezweckt ist³.

Neben dem Weihnachtsgeld lässt sich zudem die Zahlung eines 13. Monatsgehalts⁴ als auch die Zahlung von Urlaubsgeld⁵ unter den Begriff der Sondervergütung des §4a EFZG fassen. Bei dem 13. Monatsgehalt handelt es sich schon begrifflich um eine Sondervergütung, welche den Charakter als zusätzliches, mit aufgeschobener Fälligkeit gezahltes Entgelt für geleistete Arbeitsleistung indiziert⁶. Teilweise kommt dem 13. Monatsgehalt aber auch Mischcharakter zu⁷.

Abzugrenzen dabei ist das Urlaubsgeld als freiwillige Leistung auf tarifvertraglicher oder individualarbeitsvertraglicher Grundlage von dem Urlaubsentgelt, welches fortgezahltes Arbeitsentgelt für die Urlaubsspanne darstellt und sich sowohl aus §1 des

¹ WSI, Erhalten Sie Weihnachtsgeld?, In Statista, abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/stu-die/36769/umfrage/beschaeftigte-mit-weihnachtsgeld/> (abgerufen am 10. November 2024).

² ArbR-HdB/Linck, § 79. Rn. 5ff.

³ MAH ArbR/Hexel, § 20 Rn. 150.

⁴ ArbR-HdB/Linck, § 79. Rn. 7.

⁵ LAG Rheinland-Pfalz, BeckRS 2012, 68203.

⁶ MAH ArbR/Hexel, § 20 Rn. 151.

⁷ BAG AP, BGB § 611 Gratifikation Nr. 293.



Bundesurlaubsgesetzes (BurlG) als auch aus §611a II des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ergibt⁸.

1.2. Überblick über den Aufbau der Arbeit

Diese Arbeit widmet sich im Kern drei unterschiedlichen Forschungsfragen. Zunächst soll diese auf mögliche Anspruchsgrundlagen für den Arbeitnehmer im Hinblick auf die Zahlung von Weihnachtsgeld, sowohl kollektivarbeitsrechtlicher als auch individualarbeitsrechtlicher Natur eingehen. Bei der Frage nach etwaigen Anspruchsgrundlagen für die Zahlung von Weihnachtsgeld soll auch die Situation im öffentlichen Dienst und ihm Rahmen eines ersten Exkurses in das Verwaltungsrecht bei Beamten näher beleuchtet werden. Sodann sollen arbeitgeberseitige Möglichkeiten zur Verhinderung der Entstehung einer Rechtspflicht im Hinblick auf die Zahlung von Weihnachtsgeld mit dem Hintergrund der in Formulararbeitsverträgen regelmäßig durchzuführenden AGB-Kontrolle nach den §§305ff. BGB aufgezeigt werden⁹. Auch das Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis sowie Fehlzeiten können im Hinblick auf einen möglichen Anspruch auf Zahlung von Weihnachtsgeld weitreichende rechtliche Fragen aufwerfen, die abschließender Schwerpunkt der Bachelorarbeit sein sollen. Zum Schluss werden die Möglichkeiten eines öffentlichen Arbeitgebers und ihm Rahmen eines zweiten verwaltungsrechtlichen Exkurses die Möglichkeiten eines Dienstherrn eines Beamten zur Kürzung von Weihnachtsgeld dargestellt. Sodann wird ein Fazit aus den gewonnenen Erkenntnissen gezogen und ein Ausblick auf die zukünftige Bedeutung des Themas getätigt.

⁸ ArbR-HdB/Linck, § 104. Rn. 97.

⁹ BeckOK ArbR/Jacobs, vor § 305 BGB.



2. Betrachtung der drei Kernforschungsfragen

2.1. Erläuterung der angewandten Methodik

Das Verfassen einer Bachelorarbeit weist Gemeinsamkeiten zu dem Bereich der berufsfeldbezogenen Forschung auf und lässt sich daher zumindest in Teilen dem Bereich der empirischen Forschung zuordnen¹⁰. Der Begriff der Empirie stammt von der griechischen Begrifflichkeit „empereia“ und kann am besten mit Erfahrung übersetzt werden, in der Wissenschaft meint dies erfahrungs-, und sachverhaltsgestütztes Wissen¹¹. Innerhalb der empirischen Forschung lassen sich die qualitative und die quantitative Forschungsmethodik voneinander unterscheiden¹². Die quantitative Forschungsmethodik, wie beispielweise eine skalenmäßige Umfrage nach der Zufriedenheit mit einem Studium, beschreibt dabei das Erfassen der zahlenmäßigen Ausprägung von bestimmten Merkmalen nach ihrer Häufigkeit, im Rahmen dieser erfolgt häufig sodann die Überprüfung von vorher aufgestellten Hypothesen auf ihren Wahrheitsgehalt hin¹³. Die quantitative Forschungsmethodik dagegen, wie beispielweise Interviews oder Fallstudien, ist deutlich einzelfallbezogener und offener ausgestaltet und dient in erster Linie nicht der Erfassung numerischer Daten¹⁴. Antwortspielräume sind hier deutlich offener und das Ziel der quantitativen Forschungsmethodik ist weniger die Hypothesenüberprüfung, es steht vielmehr die Generierung von Hypothesen im Vordergrund¹⁵. Neben der empirischen Forschung und ihren Methoden besteht die Möglichkeit einer Literatarbeit, welche sich mit wissenschaftlicher Fachliteratur zu dem einschlägigen Thema beschäftigt, jedoch nicht das Ziel der Erfassung von Daten verfolgt, sondern vielmehr die Verdichtung von Fachliteratur

¹⁰ Resinger/Knitel /Mader et al., Leitfaden zur Bachelor- und Masterarbeit : Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und berufsfeldbezogenes Forschen an Hochschulen und Universitäten, Rn. 8ff.

¹¹ Resinger/Knitel /Mader et al., Leitfaden zur Bachelor- und Masterarbeit : Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und berufsfeldbezogenes Forschen an Hochschulen und Universitäten, Rn. 10.

¹² Resinger/Knitel /Mader et al., Leitfaden zur Bachelor- und Masterarbeit : Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und berufsfeldbezogenes Forschen an Hochschulen und Universitäten, Rn. 10f.

¹³ Blanz, Forschungsmethoden und Statistik für die Soziale Arbeit : Grundlagen und Anwendungen, S. 13 f.

¹⁴ Resinger/Knitel /Mader et al., Leitfaden zur Bachelor- und Masterarbeit : Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und berufsfeldbezogenes Forschen an Hochschulen und Universitäten, Rn. 11.

¹⁵ Blanz, Forschungsmethoden und Statistik für die Soziale Arbeit : Grundlagen und Anwendungen, S. 14.



zu einer wissenschaftlichen Argumentation¹⁶. Wenn sowohl qualitative als auch quantitative Forschungsmethoden verwendet werden, spricht man von „Mixed Methods“, also einer Mischung aus beiden empirischen Forschungsmethoden¹⁷. Für die vorliegende Bachelorarbeit im Bereich des Arbeitsrechts und damit der Rechtswissenschaften eignet sich die Auswahl einer Literaturarbeit. Juristischen Fragestellungen begegnet man am besten durch die systematische Auswertung von einschlägiger Fachliteratur und auch Rechtsprechung. Die Datenerhebung im Rahmen der Empirie eignet sich nicht für die Beantwortung fachtheoretischer rechtswissenschaftlicher Fragen. Zu den Schwächen einer Literaturarbeit mag es zählen, dass nicht zu allen Fragen einschlägige Literatur oder Rechtsprechung existiert und dass Meinungen oder Urteile keine absoluten Richtigkeitsgehalt für sich in Anspruch nehmen können, vielmehr existiert eine herrschende Meinung und eine oder mehrere Mindermeinungen. Eine juristische Entscheidung und Beurteilung eines Sachverhaltes bleibt eine Frage des Einzelfalls. Dies muss in Ermangelung von Alternativen jedoch hingenommen werden und wird in Streitfragen durch die Gegenüberstellung der unterschiedlichen Meinungen zumindest teilweise kompensiert.

¹⁶ Ertl-Schmuck/ Unger/ Mibs et.al, Wissenschaftliches Arbeiten in Gesundheit und Pflege, S. 73– 79.

¹⁷ Brühl/ Buch, Einheitliche Gütekriterien in der empirischen Forschung? Objektivität, Reliabilität und Validität in der Diskussion, S. 3.



2.2. Die möglichen Rechtsgrundlagen für einen Anspruch auf Zahlung von Weihnachtsgeld

Ansprüche auf Zahlung von Weihnachtsgeld können sich für den Arbeitnehmer aus zahlreichen unterschiedlichen Rechtsgrundlagen sowohl individualarbeitsrechtlicher als auch kollektivarbeitsrechtlicher Natur ergeben. Diese in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen werden im Folgenden näher untersucht.

2.2.1. Tarifvertragliche Regelungen

Ansprüche auf Zahlung von Weihnachtsgeld können sich zunächst aus einem Tarifvertrag ergeben. Die Möglichkeit des Abschlusses von Tarifverträgen zwischen den Koalitionspartnern ist Ausfluss der verfassungsrechtlich garantierten Koalitionsfreiheit aus Art. 9 III des Grundgesetzes (GG), welche das Ziel der Beseitigung von struktureller Unterlegenheit zwischen den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern im Hinblick auf den Abschluss von Arbeitsverträgen, sowie bei der Verhandlung von Löhnen und Arbeitsbedingungen verfolgt¹⁸. Der Tarifvertrag kann dabei als Vertrag mit Doppelnatur bezeichnet werden, der nach §1 I des Tarifvertragsgesetzes (TVG) zum einen schuldvertraglichen aber auch einen normenvertraglichen Charakter aufweist¹⁹. Der Charakter des Tarifvertrages als Schuldvertrag ergibt sich nach §1 I TVG in der Regelung von Rechten und Pflichten der Tarifvertragsparteien, der Charakter als Normenvertrag des Tarifvertrages ergibt sich danach aus den Rechtsnormen des Tarifvertrages, welche den Inhalt, den Abschluss oder auch die Beendigung von Arbeitsverhältnissen, als auch betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen regeln können. Mögliche Tarifvertragsparteien können nach §2 I -III TVG Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, einzelne Arbeitgeber als auch Spitzenorganisationen mit dem satzungsgemäß bestimmten Ziel des Abschlusses von Tarifverträgen sein. Normative Tarifvertragsnormen gelten dabei im Grundsatz nach §4 I S. 1 TVG unmittelbar und auch zwingend zwischen den Tarifvertragsparteien, soweit der zeitliche, der fachliche, der räumliche als auch der persönliche Geltungsbereich des Tarifvertrages eröffnet ist²⁰. Der zeitliche Anwendungsbereich ergibt sich dabei häufig schon aus dem Tarifvertrag selbst²¹. Der fachliche oder auch der betriebliche Anwendungsbereich richtet sich nach dem Industrieverbandsprinzip²². Das Industrieverbandsprinzip stellt für die Ermittlung des

¹⁸ BVerfG NZA 1991, 809, 811.

¹⁹ BeckOK ArbR/Waas, § 1 TVG Rn. 2.

²⁰ ErfK/Franzen, § 4 TVG Rn. 10ff.

²¹ ErfK/Franzen, § 4 TVG Rn. 18.

²² ErfK/Franzen, § 4 TVG Rn. 12.